



Gemeinde Lampenberg

Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg

Hauptstrasse 40

4432 Lampenberg

☎ 061/951 25 00

📠 061/953 90 31

✉: gemeinde@lampenberg.ch

Homepage: www.lampenberg.ch

Gültig ab 01.01.2024

Steuerreglement

*Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	Bemerkungen	RRB Datum
27.11.1974	Beschluss Reglement per 1.1.1975	
13.12.2000	Beschluss Überarbeitung Reglement per 1.1.2001	20.08.2013
27.09.2023	Beschluss Überarbeitung Reglement per 1.1.2024	

Gültig ab der Steuerperiode 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gegenstand	3
§ 2 Steuerfuss und Steuersätze	3
§ 3 Steuerveranlagung	3
§ 4 Gemeindesteuerrechnung	3
§ 5 Rechtsmittel	3
§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins.....	4
§ 7 Steuerbezug	4
§ 8 Provisorische Rechnung.....	4
§ 9 Stundung und Erlass	4
§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
§ 11 Inkrafttreten	4

Die Einwohnergemeinde Lampenberg, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;

§ 2 Steuerfuss und Steuersätze

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets Folgendes fest

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;
- b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG;
- c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG;
- d) für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Absatz 4 StG.

§ 3 Steuerveranlagung

¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die rechtskräftige Staatssteueranmeldung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Soweit die Staatssteueranmeldung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten zu wahren, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 132 StG bestehen.

³ Beanstandungen, die sich nicht aus der Staatssteueranmeldung ergeben, sondern die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels

Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht, in Liestal offen.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins

¹ Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 135 ff. StG.

² Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

³ Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatssteuer.

§ 7 Steuerbezug

¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Provisorische Rechnung

Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 13. Dezember 2000 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2024 angewendet.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Lampenberg am 27. September 2023 genehmigt.

Die Präsidentin
Charlotte Gaugler

Die Schreiberin
Christine Wagner

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.
Entscheid Nr. XXX vom XXXX.